

Einschätzung der LDI NRW zum Einsatz der Plattform „Padlet“ an Schulen vom 13.12.2021:

Die LDI NRW hält den Einsatz der Plattform „Padlet“ aus folgenden Gründen für bedenklich:

Zum einen steht hinter dem Anbieter von „Padlet“ die Wallwisher, Inc., ein Unternehmen mit Sitz in Kalifornien, USA. Aus den Datenschutzangaben der Website dieses Unternehmens ergibt sich, dass Daten der Nutzer*innen in die USA transferiert werden. Das Unternehmen stützt diesen Transfer auf Standarddatenschutzklauseln. Die Berufung auf derartige Klauseln für Datenübermittlungen in die USA ohne hinreichende ergänzende Maßnahmen genügt jedoch nicht. Das hat der Europäische Gerichtshof in seinem „Schrems II“-Urteil (C-311/18 vom 16.07.2020) klargestellt. Inwieweit geeignete ergänzende Maßnahmen zur Gewährleistung eines der DS-GVO entsprechenden Datenschutzniveaus getroffen sind, ist zu prüfen.

Zum anderen ist auch der Einsatz diverser Cookies und Tracker auf „Padlet“-Seiten, der ohne vorherige Einholung einer Einwilligung zu erfolgen scheint, bedenklich. Hinzu kommt, dass jedenfalls Indicative, Google Analytics und Google Tag Manager auch Daten in nicht-EU/EWR-Staaten, insbesondere in die USA, übermitteln.

Sofern die Schule als Verantwortliche im Rahmen ihrer Rechenschaftspflicht nach Art. 5 Abs. 2 DS-GVO nicht nachweisen kann, dass hinreichende ergänzende Maßnahmen getroffen wurden, um die Daten der EU/EWR-Nutzer*innen zu schützen, darf eine Datenübermittlung nicht erfolgen.

Die im Rahmen der Nutzung von „Padlet“ vorgesehene Einbettung von Social Media-Elementen (YouTube-Videos, Facebook-, Twitter- und sonstige Buttons) ist zwar grundsätzlich datenschutzgerecht möglich. So erscheinen YouTube-Videos erst dann, wenn die Nutzer*innen sie anklicken. Der Websitebetreiber ist dann selbst nicht für die Inhalte des Videos verantwortlich. Bei Websites, die sich an Schüler*innen richten, ist jedoch zum einen zu berücksichtigen, dass diese eventuell unter 16 Jahre alt sind und mit Youtube auf ein Angebot verlinkt wird, auf dem ggf. eine einwilligungsbedürftige Verarbeitung von personenbezogenen Daten stattfindet. Dies führt zu dem Problem der Einwilligungsfähigkeit nach Art. 8 DS-GVO. Unabhängig davon sehen wir die Freiwilligkeit der Einwilligung von Schüler*innen im Zusammenhang mit dem eigentlichen Schulunterricht als problematisch an.

Schließlich ist auf Basis der Datenschutzhinweise auf der Website von „Padlet“ nicht auszuschließen, dass die Wallwisher, Inc. Nutzer*innendaten ohne entsprechende Rechtsgrundlage an Dritte übermittelt. So wird in den Datenschutzhinweisen darauf aufmerksam gemacht, dass die Möglichkeit besteht, sich unter Nutzung eines Google-, Facebook- oder Microsoft-Accounts bei „Padlet“ einzuloggen. In diesem Fall werden Nutzer*innendaten an „Padlet“ übermittelt. Nicht deutlich wird hingegen aus den Datenschutzhinweisen, ob und ggf. in welchem Umfang „Padlet“ in diesem Fall Nutzer*innendaten an den entsprechenden Provider übermittelt. Sofern eine solche Übermittlung erfolgt, d.h. ein wechselseitiger Datenaustausch stattfindet, lässt sich dieser nicht auf ein berechtigtes Interesse nach Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützen, sondern bedarf einer freiwilligen und informierten Einwilligung der Nutzer*innen. Darüber hinaus ergibt sich aus den Datenschutzhinweisen, dass die Wallwisher Inc. Daten ggf. auch an andere konzerninterne Unternehmen sowie Joint Venture Partner*innen übermittelt. Nach der DS-GVO ist aber auch für derartige Datenübermittlungen eine Rechtsgrundlage erforderlich.